

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 22. Dezember 2003

14. Stück

94. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002)
95. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Provisorischer Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002)
96. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002)
97. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002)

94. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002)

Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats vom 29. 10. und 12. 11. 2003 sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 22. 11. und 19. 12. 2003 gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus:

- dem Rektor (hauptamtlich)
- dem Vizerektor für Forschung (nebenamtlich)
- der Vizerektorin für Lehre und Studierende (nebenamtlich)
- dem Vizerektor für Personal und Infrastruktur (nebenamtlich)

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG 2002).

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors und der Vizerektorin/ der Vizektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG 2002).

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG 2002);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG 2002);
3. Erlassung des provisorischen Organisationsplans (§ 121 Abs. 10 UG 2002);
4. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002);
5. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG 2002);
6. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
7. Veranlassung von externen Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002);
8. Beschluss über den jährlichen Leistungsbericht, den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002);
9. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9), für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen (§ 26 UG 2002), für den Entzug von Berechtigungen (§ 27 UG 2002) sowie für die Erteilung von Bevollmächtigungen (§ 28 UG 2002);
10. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG 2002), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG 2002), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
12. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG 2002);
13. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen;
14. Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG 2002);
15. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG 2002);
16. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
17. Richtlinien für die Verwendung von Kostenersätzen (§ 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG 2002);
18. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlaß und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG 2002);
19. Schwerpunkt- und Profilbildung in der Forschung und Lehre;
20. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften);
21. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

§ 5 Gemeinsame Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rektorats

(1) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung wahrzunehmen sind:

1. Untersagung von Projekten (§ 26 Abs. 1, 2 und 4 UG 2002);
2. Entziehung von Berechtigungen (§ 27 Abs. 1 UG 2002);
3. Ausübung des Aufgriffrechts an Dienstfindungen (§ 106 Abs. 3 UG 2002);
4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Forschung unterstellt sind;
5. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Beteiligungen der Universität.

(2) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende wahrzunehmen sind:

1. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG 2002);
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
3. Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an das wissenschaftliche Universitätspersonal (z. B. Leistungsprämien)
4. Koordinierung von Aktivitäten zwischen der Leopold-Franzens-Universität und Fachhochschulen bzw. Fachhochschulstudiengängen und anderen post-sekundären Bildungseinrichtungen.

(3) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Personal und Infrastruktur wahrzunehmen sind:

1. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), deren Tätigkeiten dem Aufgabenbereich des Vizerektors für Personal und Infrastruktur zugeordnet sind;
2. Gewährung von über den Kollektivvertrag hinausgehende Bezahlungen von Angestellten, besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen);
3. Angelegenheiten der Personalverrechnung;
4. Dispensierung von Miet- und Betriebskosten im Veranstaltungswesen.

(4) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Forschung und der Vizerektorin für Lehre und Studierende gemeinsam wahrzunehmen sind:

1. Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Rektorats bei Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 98 UG 2002);
2. Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Rektorats bei Habilitationen (§ 103 UG 2002);

(5) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Forschung und dem Vizerektor für Personal und Infrastruktur gemeinsam wahrzunehmen sind:

Gegenseitige Abstimmung bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Bundessportheims Obergurgl, wobei der Vizerektor für Forschung die Forschungsaktivitäten und der Vizerektor für Personal- und Infrastruktur den Pensions- und Sportbetrieb leiten.

§ 6 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats

(1) Aufgaben des Rektors zur alleinigen Besorgung:

Dem Rektor obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG 2003 die Aufgabe des Vorsitzenden und Sprechers des Rektorats. Er übt diese und die weiteren Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 UG 2002 (siehe Anhang) als monokratisches Organ aus. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor alleine besorgt:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002);
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs.1 Z 6 UG 2002) deren Tätigkeit keinem Vizerektorat zugeordnet ist, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen (§ 4 Z 6 GO)
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
4. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG 2002) entsprechend den vom Rektorat erstellten Richtlinien (§ 4 Z 14 GO);
5. Maßnahmen der mittelfristigen Budgetplanung einschließlich des internen Stellenplanes, der Stellenstruktur sowie der Stellenzuteilung;
6. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG 2002) sowie seine laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung (Budgetangelegenheiten, Controlling, Kosten-Leistungsrechnung, Innenrevision, alle Angelegenheiten der Verrechnung);
7. Dokumentation der Einnahmen und der Kostenersätze (§§ 26 und 27 UG 2002);
8. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002) einschließlich der Personal- und Raumzuteilung und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG 2002) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 9 UG 2002);
9. Anbahnung von Großprojekten im Zusammenhang mit Gebäuden und Sanierungen;
10. Strategische Leitung der Universitätsbibliothek;
11. Strategische Organisationsentwicklung;
12. Maßnahmen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Leitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
13. Leitung der Einrichtungen für Internationale Beziehungen der Universität.
14. Vertretung der Universität im Träger-Verein Management-Zentrum Tirol, in der MCI-Management Center Innsbruck International Fachhochschulgesellschaft m.b.H.
15. Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit der Medizin Universität Innsbruck und der UMIT.

(2) Aufgaben des Vizerektors für Forschung zur alleinigen Besorgung:

1. Förderung der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG 2002);
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen);
3. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen und der Forschungsevaluation einschließlich Aufbau einer Forschungsdatenbank;
4. Durchführung von und Empfehlungen aus Anlassevaluationen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kooperationen sowie Leitung der einschlägigen Organisationseinheiten der Forschungsförderung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Forschungsverwertung in der Praxis;
8. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in einschlägigen Beiräten im Bereich der Forschung;
9. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in forschungsbezogenen Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds (wie A-BMT, alpS-Naturgefahrenmanagement, CAST, trans-IT – Entwicklungs- und Transferscenter GmbH, Kompetenzzentrum e-tourism, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol);
10. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in gemeinsamen forschungsbezogenen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Medizinischen Universität Innsbruck und der UMIT;
11. Aufbau und Leitung des geplanten „Italienzentrums“;
12. Evaluation von nationalen und internationalen Forschungskooperationen von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
13. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(3) Aufgaben der Vizerektorin für Lehre und Studierendende zur alleinigen Besorgung:

1. Förderung der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG 2002);
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z. 7 UG 2002) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängenden Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG 2002);
3. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und zur Studienzeiterkürzung;
4. Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung der Lehre und der hochschuldidaktischen Qualifikation der Lehrenden;
5. Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ für die ordentlichen Studien innerhalb der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Baccalaureats-, Magister-, Doktoratsstudien);
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Leopold-Franzens-Universität;
7. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002);

8. Durchführung von und Empfehlungen aus Anlassevaluationen;
9. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;
10. Leitung von gemeinsamen Organisationseinrichtungen im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
11. Leitung von gesamtuniversitären Einrichtungen zur Vermittlung extracurricularer Sprachlehrangebote für Studierende, Bedienstete und Externe;
12. Empfehlungen an das Rektorat zur Verbesserung des Einsatzes „Neuer Medien“ und von „e-learning“ an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und Umsetzung von dazu beschlossenen Maßnahmen;
13. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von außerordentlichen Studien;
14. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bei den Vorbereitungen der Universiade 2005;
15. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(4) Aufgaben des Vizerektors für Personal und Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

1. die Zentralen Dienste einschließlich Rechtsangelegenheiten
2. die Wahrnehmung laufender Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung mit Ausnahme der dem Rektorat oder dem Rektor zugewiesenen Zuständigkeiten;
3. laufende Bau- und Raumangelegenheiten;
4. die Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungordnung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
5. das universitätsweite Veranstaltungswesen mit Ausnahme der Dispensierung von Mieten und Betriebskosten;
6. das Sicherheitswesen;
7. der Zentrale Informatikdienst;
8. das Universitäts-Sportzentrum Innsbruck (mit Ausnahme der Lehraufträge);
9. Umsetzung von Maßnahmen im Bereich von Personal und Infrastruktur in Zusammenhang mit der Ausgliederung der Medizinischen Universität (z.B. Leistungsvereinbarungen);
10. das einschlägige Berichtswesen und die Professionalisierung dieser Einrichtungen;
11. der Aufbau eines universitätsweiten Beschaffungswesens;
12. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

§ 7 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs. 6 UG 2002) sind solche, die nicht zum operativen Tagesgeschäft einzelner Mitglieder gehören, nämlich:

1. Maßnahmen, die nicht im Jahresbudgetplan enthalten sind („außerbudgetäre Maßnahmen“);
2. Maßnahmen, die das Jahresbudget überschreiten („überbudgetäre Maßnahmen“), sofern damit die in den Richtlinien für die Gebarung festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden;
3. Fremdfinanzierungen einschließlich von Finanzierungsleasing;
4. Investitionen und andere Maßnahmen, zu deren Bedeckung Beträge erforderlich sind, mit denen die in den Richtlinien für die Gebarung festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden;
5. Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit, die über den Zeitraum des Globalbudgets bzw. der Leistungsvereinbarung hinausgehen.

Solche Entscheidungen sind vom zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit dem Rektor zu fällen; wenn dieser betroffen ist, gemeinsam mit einem der nicht betroffenen Vizerektoren in der Reihenfolge gemäß den Vertretungsbefugnissen (§ 8 GO).

§ 8 Vertretungsbefugnisse

Der Rektor wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von seinen Vizerektoren vertreten:

1. Vizerektor für Forschung (erster Stellvertreter)
2. Vizerektor für Personal und Infrastruktur
3. Vizerektorin für Lehre und Studierende

Der Vizerektor für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektorin für Lehre und Studierende
2. Rektor
3. Vizerektor für Personal und Infrastruktur

Die Vizerektorin für Lehrende und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektor für Forschung
2. Rektor
3. Vizerektor für Personal und Infrastruktur

Der Vizerektor für Personal und Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor für Forschung
3. Vizerektorin für Lehre und Studierende

Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge.

§ 9 Rektoratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor formlos einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

- (3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, davon der Rektor, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (4) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (6) In dringlichen Fällen kann der Rektor eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (7) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 19.12.2003 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Anhang

Gesetzestext des § 23 Abs. 1 UG 2002

§ 23 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amtes der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
7. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
8. Führung von Berufungsverhandlungen;
9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
10. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gartner

95. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Provisorischer Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002)

Provisorischer Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat am 17. Dezember 2003 gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 beschlossen:

1. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben:

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck werden Fakultäten und Institute gemäß der nachstehenden Gliederung eingerichtet.

Die Fakultäten fassen die jeweils genannten Institute koordinierend zusammen.

Die Leiterin/ der Leiter trägt die Bezeichnung Dekanin/ Dekan und hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Institute und Kommunikation mit den obersten Organen der Universität
- Leiterin/ Leiter des Dekanats der Fakultät und unmittelbare Dienstvorgesetzte/ unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Dekanatspersonals

Die Institute sind Organisationseinheiten zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben mit jenem Inhalt, wie er zum 31. 12. 2003 festgeschrieben ist, soweit nicht im Einzelfall anderes verfügt wird.

Die Leiterin/ der Leiter trägt die Bezeichnung Institutsleiterin/ Institutsleiter und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts
- organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut
- unmittelbare Dienstvorgesetzte/ unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Institutspersonals
- Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Ressourcen

Gliederung:

A. Fakultäten

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gliedert sich in folgende sechs Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Geisteswissenschaftliche Fakultät
5. Naturwissenschaftliche Fakultät
6. Bauakultät – Architektur und Bauingenieurwesen

B. Institute

KEINER FAKULTÄT ZUGEORDNET:

Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT:

1. Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie
2. Institut für Christliche Philosophie
3. Institut für Historische Theologie
4. Institut für Praktische Theologie
5. Institut für Systematische Theologie

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht
2. Institut für Handels- und Unternehmensrecht
3. Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft
4. Institut für Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte
5. Institut für Römisches Recht
6. Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften
7. Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen
8. Institut für Wohnrecht und Bürgerlichrechtliche Quellenforschung
9. Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
10. Institut für Zivilrecht

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Betriebliche Finanzwirtschaft
2. Institut für Finanzwissenschaft
3. Institut für Organisation und Lernen
4. Institut für Politikwissenschaft
5. Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen
6. Institut für Soziologie
7. Institut für Statistik
8. Institut für Unternehmensführung, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft
9. Institut für Wertprozessmanagement
10. Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik
2. Institut für Amerikastudien
3. Institut für Anglistik
4. Forschungsinstitut Brenner-Archiv
5. Institut für deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik
6. Institut für Erziehungswissenschaften
7. Institut für Europäische Ethnologie/Volkskunde
8. Institut für Geschichte
9. Institut für Klassische und Provinzialrömische Archäologie
10. Institut für Kunstgeschichte
11. Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung
12. Institut für Musikwissenschaft
13. Institut für Philosophie
14. Institut für Romanistik
15. Institut für Slawistik

16. Institut für Sportwissenschaften
17. Institut für Sprachen und Literaturen
18. Institut für Translationswissenschaft
19. Institut für Ur- und Frühgeschichte sowie Mittelalter- und Neuzeitarchäologie
20. Institut für Zeitgeschichte

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Analytische Chemie und Radiochemie
2. Institut für Angewandte Physik
3. Institut für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie
4. Institut für Astrophysik
5. Institut für Biochemie
6. Institut für Botanik
7. Institut für Experimentalphysik
8. Institut für Geographie
9. Institut für Geologie und Paläontologie
10. Institut für Hochgebirgsforschung
11. Institut für Informatik
12. Institut für Ionenphysik
13. Institut für Mathematik
14. Institut für Meteorologie und Geophysik
15. Institut für Mineralogie und Petrographie
16. Institut für Mikrobiologie
17. Institut für Molekularbiologie*

*Anmerkung: mit Ausnahme jenes Bereichs, der gemäß § 136 Abs. 2 UG 2002 in die Gesamtrechtsnachfolge der Medizinischen Universität fällt

18. Institut für Organische Chemie
19. Institut für Pharmazie
20. Institut für Physikalische Chemie
21. Institut für Psychologie
22. Institut für Textilchemie und Textilphysik
23. Institut für Theoretische Physik
24. Institut für Zoologie und Limnologie

BAUFAKULTÄT - Architektur und Bauingenieurwesen:

1. Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement
2. Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege
3. Institut für Baustatik, Festigkeitslehre und Tragwerkslehre
4. Institut für Betonbau, Baustoffe und Bauphysik
5. Institut für Eisenbahnwesen und Öffentlichen Verkehr
6. Institut für Entwerfen (Entwurfs-Studios)
7. Institut für Geodäsie
8. Institut für Geotechnik und Tunnelbau
9. Institut für Hochbau
10. Institut für Konstruktion und Gestaltung
11. Institut für Mechanik
12. Institut für Städtebau und Raumplanung
13. Institut für Stahlbau, Holzbau und Mischbautechnologie
14. Institut für Straßenbau und Verkehrsplanung
15. Institut für Technische Mathematik, Geometrie und Bauinformatik
16. Institut für Umwelttechnik
17. Institut für Wasserbau

2. Organisationseinheiten mit Dienstleistungsaufgaben:

An der Universität werden die nachstehenden Organisationseinheiten mit Dienstleistungsaufgaben mit jenem Aufgabenbereich eingerichtet, wie er zum 31. 12. 2003 besteht, soweit nicht im Einzelfall anderes verfügt wird.

Die Leiterinnen/ Leiter dieser Einrichtungen haben folgende Aufgaben:

- Fachliche Leitung der Organisationseinheit
- Unmittelbare Dienstvorgesetzte/ unmittelbarer Dienstvorgesetzter des der Einrichtung zugewiesenen Personals
- Verwaltung der der Einrichtung zugewiesenen Ressourcen

A. Büros der obersten Organe

1. Büro des Universitätsrats

2. Büro des Rektorats

2.1 Büro des Rektors*

*Anmerkung: einschließlich Controlling, Drittmittel, Gleichstellung und Gender Studies sowie Behindertenbeauftragte)

2.2 Büro des Vizerektors für Forschung*

*Anmerkung: einschließlich project.service.buero

2.3 Büro der Vizerektorin für Lehre und Studierende*

*Anmerkung: einschließlich Südtirol-Angelegenheiten

2.4 Büro des Vizerektors für Personal und Infrastruktur*

*Anmerkung: einschließlich Personalentwicklung

3. Büro des Senats

B. Einheiten der Zentralen Verwaltung

1. Budgetabteilung

2. Gebäude und Infrastruktur

3. Personalabteilung

4. Quästur

5. Studienabteilung

6. Zentrale Dienste

C. Dekanate

1. Dekanat der Katholisch-Theologische Fakultät
2. Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
3. Dekanat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
4. Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
5. Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät
6. Dekanat der Bau fakultät – Architektur und Bauingenieurwesen

D. Weitere Dienstleistungseinrichtungen

1. Arbeitskreis für Wissenschaft und Verantwortlichkeit
2. Berglandwirtschaft
3. Büro für internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office
4. Büro für Öffentlichkeitsarbeit – Public relations
5. Internationales Sprachenzentrum der Universität Innsbruck (ISI)
6. Universitätsbibliothek
7. Universitäts-Sportzentrum Innsbruck (USI)
8. Zentraler Informatikdienst (ZID)
9. Zentrum für Kanadastudien

3. Personalzuordnung:

Die zum 31. 12. 2003 bestehenden Personalzuordnungen bleiben aufrecht, sofern nicht im Einzelfall anderes verfügt wird.

4. Geltungsdauer:

Der provisorische Organisationsplan tritt mit 1. 1. 2004 in Kraft und tritt mit dem In-Kraft-Treten des Organisationsplans gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

96. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“ gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002)

Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2003 gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 nachstehende Personen zu provisorischen Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten gemäß dem provisorischen Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bestellt. Die Bestellung gilt - soweit nicht im Einzelfall anderes verfügt wird - für die Geltungsdauer des provisorischen Organisationsplans.

1. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

A. Fakultäten

1. Katholisch-Theologische Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Józef Niewiadomski

2. Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. John-ren Chen

4. Geisteswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Elmar Kornexl

5. Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Kuhn

6. Bauakultät – Architektur und Bauingenieurwesen:

Univ.-Prof. Dr. Gerald Schulz

B. Institute

KEINER FAKULTÄT ZUGEORDNET:

Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie:

Univ.-Prof. Dipl. Psych. Dr. Heidi Möller

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT:

1. Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie:

Univ.-Prof. Dr. Martin Hasitschka SJ

2. Institut für Christliche Philosophie:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Hans Goller

3. Institut für Historische Theologie:

Univ.-Prof. Dr. Lothar Lies

4. Institut für Praktische Theologie:

Univ.-Prof. Dr. lic.theol. Franz Weber

5. Institut für Systematische Theologie:

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Palaver

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht:

Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter

2. Institut für Handels- und Unternehmensrecht:

Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth

3. Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft:

Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer

4. Institut für Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte:

Univ.-Prof. Dr. Kurt Ebert

5. Institut für Römisches Recht:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Raber

6. Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften:

Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

7. Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen:

Univ.-Prof. DDDr. Waldemar Hummer

8. Institut für Wohnrecht und Bürgerlichrechtliche Quellenforschung:

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call

9. Institut für Zivilgerichtliches Verfahren:

Univ.-Prof. Dr. Rainer Sprung

10. Institut für Zivilrecht:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Betriebliche Finanzwirtschaft:

Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Klaus Schredelseker

2. Institut für Finanzwissenschaft:

Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann

3. Institut für Organisation und Lernen:

Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

4. Institut für Politikwissenschaft:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser

5. Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Steckel

6. Institut für Soziologie:

Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

7. Institut für Statistik:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gilg Seeber

8. Institut für Unternehmensführung, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Hans Hinterhuber

9. Institut für Wertprozessmanagement:

Univ.-Prof. Dr. Hans Mühlbacher

10. Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte:

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Tappeiner

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Ulf

2. Institut für Amerikastudien:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gudrun Grabher

3. Institut für Anglistik:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Zach

4. Forschungsinstitut Brenner-Archiv:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Johann Holzner

5. Institut für deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik:

Univ.-Prof. Dr. Klaus Müller-Salget

6. Institut für Erziehungswissenschaften:

Univ.-Prof. Dr. Volker Schönwiese

7. Institut für Europäische Ethnologie/Volkskunde:

Univ.-Prof. Dr. Ingo Schneider

8. Institut für Geschichte:

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Dietrich-Daum

9. Institut für Klassische und Provinzialrömische Archäologie:

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Walde

10. Institut für Kunstgeschichte:

Univ.-Prof. Dr. Paul Naredi-Rainer

11. Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Schratz

12. Institut für Musikwissenschaft:

Univ.-Prof. Dr. Tilman Seebass

13. Institut für Philosophie:

Univ.-Prof. Dr. Hans Köchler

14. Institut für Romanistik:

Univ.-Prof. Dr. Heidi Siller

15. Institut für Slawistik:

Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Ohnheiser

16. Institut für Sportwissenschaften:

Univ.-Prof. Dr. Werner Nachbauer

17. Institut für Sprachen und Literaturen:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

18. Institut für Translationswissenschaft:

Univ.-Prof. Dr. Lew N. Zybatow

19. Institut für Ur- und Frühgeschichte sowie Mittelalter- und Neuzeitarchäologie:

Univ.-Prof. Dr. Konrad Spindler

20. Institut für Zeitgeschichte:

Univ.-Prof. Dr. Rolf Steininger

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT:

1. Institut für Analytische Chemie und Radiochemie:

Univ.-Prof. Dr. Günther Bonn

2. Institut für Angewandte Physik:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Erwin Hochmair

3. Institut für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie:

Univ.-Prof. Dr. Klaus R. Liedl

4. Institut für Astrophysik:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

5. Institut für Biochemie:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Chem. Klaus Bister

6. Institut für Botanik:

Univ.-Prof. Dr. Sigmar Bortenschlager

7. Institut für Experimentalphysik:

Univ.-Prof. Dr. Rainer Blatt

8. Institut für Geographie:

Univ.-Prof. Dr. Johann Stötter

9. Institut für Geologie und Paläontologie:

Univ.-Prof. Dr. Rainer Brandner

10. Institut für Hochgebirgsforschung:

Univ.-Prof. Dr. Gernot Patzelt

11. Institut für Informatik:

Univ.-Prof. Dr. Sybille Hellebrand

12. Institut für Ionenphysik:

Univ.-Prof. Dr. Tilmann Märk

13. Institut für Mathematik:

Univ.-Prof. Dr. Franz Pauer

14. Institut für Meteorologie und Geophysik:

Univ.-Prof. Dr. Michael Kuhn

15. Institut für Mineralogie und Petrographie:

Univ.-Prof. Dr. Peter Mirwald

16. Institut für Mikrobiologie:

Univ.-Prof. Dr. Franz Schinner

17. Institut für Molekularbiologie:

N.N.

18. Institut für Organische Chemie:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Kräutler

19. Institut für Pharmazie:

Univ.-Prof. Dr. Hermann Stuppner

20. Institut für Physikalische Chemie:

Univ.-Prof. Dr. Erminald Bertel

21. Institut für Psychologie:

Univ.-Prof. Dr. Eva Bänninger-Huber

22. Institut für Textilchemie und Textilphysik:

Univ.-Prof. Dr. Mag. Thomas Bechtold

23. Institut für Theoretische Physik:

Univ.-Prof. Dr. Peter Girtler

24. Institut für Zoologie und Limnologie:

Univ.-Prof. Dr. Bernd Pelster

BAUFAKULTÄT - Architektur und Bauingenieurwesen:

1. Institut für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Tautschnig

2. Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege:

Univ.-Prof. Dr. Mag. Rainer Graefe

3. Institut für Baustatik, Festigkeitslehre und Tragwerkslehre:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Günter Hofstetter

4. Institut für Betonbau, Baustoffe und Bauphysik:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Nils Valerian Waubke

5. Institut für Eisenbahnwesen und Öffentlichen Verkehr:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Erich Kopp

6. Institut für Entwerfen (Entwurfs-Studios):

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Arch. Gabriela Seifert

7. Institut für Geodäsie:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Günter Chesi

8. Institut für Geotechnik und Tunnelbau:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Dimitrios Kolymbas

9. Institut für Hochbau:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Arch. Volker Giencke

10. Institut für Konstruktion und Gestaltung:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Eda Schaur

11. Institut für Mechanik:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Gerhart Ivo Schueller

12. Institut für Städtebau und Raumplanung:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Arch. Christoph Langhof

13. Institut für Stahlbau, Holzbau und Mischbautechnologie:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

14. Institut für Straßenbau und Verkehrsplanung:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Heinz Tiefenthaler

15. Institut für Technische Mathematik, Geometrie und Bauinformatik:

Univ.-Prof. Dr. Mag. Michael Oberguggenberger

16. Institut für Umwelttechnik:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Wolfgang Rauch

17. Institut für Wasserbau:

Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Peter Rutschmann

2. Organisationseinheiten mit Dienstleistungsaufgaben

A. Büros der obersten Organe

1. Büro des Universitätsrats:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

2. Büro des Rektorats

2.1 Büro des Rektors:

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

2.2 Büro des Vizerektors für Forschung:

Univ.-Prof. Dr. Tilmann Märk

2.3 Büro der Vizerektorin für Lehre und Studierende:

Univ.-Prof. Dr. Eva Bänninger-Huber

2.4 Büro des Vizerektors für Personal und Infrastruktur:

Hofrat Dr. Martin Wieser

4. Büro des Senats:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

B. Einheiten der Zentralen Verwaltung

1. Budgetabteilung:

Beamter Martin Schneider

2. Gebäude und Infrastruktur:

Beamter Mag. Ing. Klaus Miller

3. Personalabteilung:

Hofrat Mag. Herbert Kröpfel

4. Quästur:

Amtsleiter Otto Haselwanter

5. Studienabteilung:

Mag. Margret Jöchl

6. Zentrale Dienste:

Oberrat Mag. Johannes Weber

C. Dekanate

1. Dekanat der Katholisch-Theologische Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Józef Niewiadomski

2. Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

3. Dekanat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. John-ren Chen

4. Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Elmar Kornexl

5. Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Kuhn

6. Dekanat der Bau fakultät – Architektur und Bauingenieurwesen:

Univ.-Prof. Dr. Gerald Schulz

D. Weitere Dienstleistungseinrichtungen

1. Arbeitskreis für Wissenschaft und Verantwortlichkeit:

Univ.-Prof. Dr. Alan Scott

2. Berglandwirtschaft:

Dipl.-Ing. Markus Schermer

3. Büro für Internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office:

Oberrat Dr. Mathias Schennach

4. Büro für Öffentlichkeitsarbeit – Public relations:

Beamter Mag. Uwe Steger

5. Internationales Sprachenzentrum der Universität Innsbruck (ISI):

Mag. Daniela Kundmann

6. Universitätsbibliothek:

geschäftsführender Direktor: Hofrat Dr. Heinz Hauffe

7. Universitäts-Sportzentrum Innsbruck (USI):

Prof. Mag. Helmut Weichselbaumer

8. Zentraler Informatikdienst (ZID):

Dipl.-Ing. Heinz Bielowski

9. Zentrum für Kanadastudien:

Univ.-Prof. Dr. Ursula Mathis-Moser

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gartner

97. Verlautbarung eines Teils der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck („Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002)

Studienrechtliche Bestimmungen

§ 1. Für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 wird ein für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ eingerichtet. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ führt die Bezeichnung Universitätsstudienleiterin oder Universitätsstudienleiter.
- (2) Die Aufgaben der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer von 4 Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung des laufenden Rektorates, wahrgenommen.
- (3) Der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter kommen folgende Aufgaben zu:
 1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG 2002);
 2. Verleihung von akademischen Graden an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
 3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
 4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen mit Bescheid (§ 74 UG 2002);
 5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
 6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
 7. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG 2002);
 8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 UG 2002);

9. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
 10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
 11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
 12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
 13. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
 14. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
 15. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums – Nostrifizierung (§ 90 Abs. 3 UG 2002) sowie
 16. folgende Aufgaben gemäß der Bestimmungen dieses Satzungsteiles:
 - a) Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§ 7);
 - b) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§§ 4 und 5);
 - c) Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§§ 9 und 10);
 - d) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler (§§ 15 und 16);
 - e) Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§ 14);
 - f) Genehmigung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist (§ 2).
- (4) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter kann Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Entscheidung der unter Abs. 2 Z 1 bis 16 genannten Angelegenheiten in ihrem oder seinem Namen und nach Maßgabe von hierfür erlassenen Richtlinien bevollmächtigen. Diese können zur Entscheidungsfindung einen Beirat einrichten.

§ 2. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen in dieser Fremdsprache vorgeschrieben werden.
- (2) Weiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn dies von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter genehmigt wurde. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (4) Im Curriculum eines Universitätslehrganges kann vorgesehen werden, dass dieser ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten wird.

§ 3. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Im Fall der Verhinderung hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

§ 4. Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen, die in Form von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck aus dem Fach ihrer Dissertation;
 5. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.

§ 5. Rigorosen

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Rigorosen sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 5. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.

§ 6. Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen

Sind die Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen in Form von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen von einem Prüfungssenat abzuhalten, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

§ 7. Prüfungstermine

Ist noch zu beschließen.

§ 8. Wiederholung von Prüfungen

Über die in § 77 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 angeführte Zahl von drei Prüfungswiederholungen hinaus ist keine weitere Wiederholung zulässig.

§ 9. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat.
Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (2) Die dritte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer ohne Angabe von Gründen abzumelden.
- (5) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen.

§ 10. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat.

- (2) Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung Wünsche hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers bekannt zu geben.
Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität Innsbruck jedenfalls zu entsprechen.
- (3) Die dritte Wiederholung einer Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Wird der Anmeldung oder dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (6) Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

§ 11. Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

§ 12. Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

- (3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem zuständigen Organ zu übermitteln.
- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als $\cdot,5$ ist, aufzurunden.
- (7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

§ 13. Abweichende Prüfungsmethode

- (1) Wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Form ganz oder teilweise unmöglich macht, ist sie oder er berechtigt, die Ablegung der Prüfung in einer anderen als der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund kann auch die Dauer einer Prüfung angemessen verlängert werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (3) Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist hierüber auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

§ 14. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

- (1) Eine Prüfung wird mit der Note „nicht genügend“, beurteilt, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen. Wenn die oder der Studierende eine Prüfungstermin ohne einen wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten.
- (2) Die oder der Studierende hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung binnen einer Woche schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende auf Antrag einen Bescheid.

§ 15. Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten

- (1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck sind berechtigt, Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuer und Beurteiler heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck aus dem Fach ihrer Dissertation; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.
 5. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 7. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- oder Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

- (5) Bis zum Einreichen der Magister- oder Diplomarbeit (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekanntgegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diesen innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Magister- oder Diplomarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzureichen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Magister- oder Diplomarbeit einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen, die oder der die Magister- oder Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen hat. Wird die Magister- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Magister- oder Diplomarbeit einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.
- (7) Eine Magister- oder Diplomarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Magister- oder Diplomarbeit und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

§ 16. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

- (1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuer und Beurteiler heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 5. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 6. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

- (5) Bis zum Einreichen der Dissertation (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekanntgegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diesen innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzureichen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen, welche die Dissertation ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen haben. Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Dissertation einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuweisen.
- (7) Beurteilt eine oder einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ oder weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler gemäß Abs. 1 und 2 heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (8) Die Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.
- (9) Eine Dissertation darf nur einmal eingereicht werden. Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Dissertation und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

§ 17. Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Der Antrag ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen, wenn das entsprechende Studium an der Universität Innsbruck eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist;
 2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 3. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 4. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
 5. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

- (3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 5 ist im Original vorzulegen.
- (4) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

§ 18. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse in einzelnen Fächern ist zulässig.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer Diplom- oder Magisterarbeit oder Dissertation zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
Zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und/oder Anfertigung einer Diplom- oder Magisterarbeit oder Dissertation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Rektorat als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen sind nicht anzuwenden.

§ 19. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (3) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 20. Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen wichtiger Gründe, insbesondere
 1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
 2. Schwangerschaft
 3. Betreuung eigener Kinder oder
 4. schwerer Erkrankungzu beurlauben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, beim Rektorat einzubringen und hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten. Die Entscheidung über die Beurlaubung hat spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, zu erfolgen.

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats gemäß Universitätsgesetz 2002
der Universität Innsbruck
